Anlage 1 zu TOP 10

I

Schäfer, Monika

Von: Harald Burger [Burger.Harald@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 24. September 2010 09:39
An: Rathaus
Betreff: Optionskommune
Anlagen: Schreiben an BM wegen Optionsgemeinde.doc

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als Anlage übersende ich Ihnen das obige Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Burger

FDP
Die Liberalen

Ratsfraktion Niederkassel

http://www.fdp-niederkassel.de

FDP-Ratsfraktion Niederkassel - Rheingasse 2 - 53859 Niederkassel

An den
Bürgermeister der Stadt NDK
Herrn Stephan Vehreschild
Rathausstraße 19

53859 Niederkassel

Vorsitzender:

Harald Burger
Rheingasse 2
53859 Niederkassel
☎ 02208 / 26 59
Fax: 02208 / 91 48 48
0170 / 903 1 708
eMail: Burger.Harald@t-online.de
23.09.2010

Betrifft: Optionskommune Rhein - Sieg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Derzeit beraten die zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises die Frage, ob der Rhein-Sieg-Kreis nach Änderung der Gesetzeslage einen Antrag stellen soll, die Betreuung von ALG II-Empfängern als sog. Optionskommune zu übernehmen.

Die Entscheidung darüber soll nach der Sommerpause fallen.

Alle Städte und Gemeinden des Kreises sind davon betroffen und die Bürgermeister der Kreiskommunen wurden seitens des Kreises über das Optionsmodell informiert und wurden in einer ersten Gesprächsrunde schon diskutiert.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, dem Rat die Vor – und Nachteile der Optionslösung für Niederkassel aus Sicht der Verwaltung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Burger

Vor Sommerpause im SKSS
ohne Nachfrage
Risiken!

Für ein l(i)ebenswertes
Niederkassel

Anlage 2 zu TOP 10

Dezernat III

30.09.2010 - bra -
Schlösser-Macke, 1 02

Neuorganisation der Umsetzung des SGB II im Rhein-Sieg-Kreis;
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 23.09.2010 zur Ratssitzung am 30.09.2010-09-30

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales am 23.06.2010 wurde über den Stand der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II berichtet.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat als kommunaler Träger von Leistungen nach SGB II aufgrund der Neuregelungen im SGB II die Entscheidung zu treffen, wie die Aufgabenerledigung zukünftig erfolgen soll, als

1. Fortführung der ARGE als optimiertes Jobcenter

oder

2. als Option in der alleinigen Verantwortung des Kreises, mit der Möglichkeit der Delegation auf die kreisangehörigen Kommunen (wie seinerzeit bei der Sozialhilfe)

Als Entscheidungsgrundlage wurde den zuständigen Gremien des Kreistages Unterlagen zugestellt, die den Fraktionsvorsitzenden mit diesem Vermerk vorgelegt werden.

Die Unterlagen waren auch Grundlage für die fachliche Beratung der Hauptverwaltungsbeamten und der Sozialdezernenten.

Der Rhein-Sieg-Kreis favorisiert als künftige Organisationsform die Option, da nach seiner Auffassung nur in dieser Organisationsform eine optimale Einflussmöglichkeit und Steuerung wahrgenommen werden könne.

Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II geht der Kreis davon aus, dass bei einer Option aufgrund des pauschalen Refinanzierungssystems des Bundes geringere Belastungen für den Kreis entstünden, jedenfalls die Option nicht teurer würde als die derzeitige Aufgabenwahrnehmung.

Nach Auswertung der Unterlagen sprechen folgende Gründe **gegen** eine Option im Rhein-Sieg-Kreis:

Aus Sicht der Verwaltung besteht nach der Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Notwendigkeit, die seit 2005 mit der Agentur für Arbeit Rhein-Sieg aufgebaute Zusammenarbeit aufzugeben. Vor allem im Interesse der zu Betreuenden sollte Kontinuität gewährleistet werden. Auch der Gesetzgeber sieht diese Art der Zusammenarbeit als den gewollten **Regelfall** an.

Der Übergang der Aufgabenerledigung von der gemeinsamen Einrichtung auf die Optionskommune ist mit einem sehr hohen Aufwand und vielen Unwägbarkeiten verbunden, wobei die gesamte Verantwortung für einen reibungslosen Übergang ausschließlich bei der Kommune liegt.

Für die Zulassung muss ein aufwendiges Verfahren betrieben werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass beim Übergang zur Option wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten (z. B. Verfügbarkeit IT, ggf. notwendiger Schulungsbedarf, sofern Personalwechsel nicht in ausreichendem Umfang möglich, zusätzlicher Aufwand durch Umstellungsarbeiten) das Arbeitslosengeld II nicht termingerecht ausgezahlt werden kann. Im Hinblick darauf, dass es sich hier um für die Betroffenen existenziell notwendige Mittel handelt, muss aber eine Betriebsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erhalten bleiben.

Es muss eine eigene Software eingesetzt werden. Die dafür notwendigen Mittel werden vom Rhein-Sieg-Kreis mit 5,6 Millionen Euro in 2011 veranschlagt. (1,6 Millionen für Investitionen, 4 Millionen für Personalaufwand).

Eine Beteiligung des Bundes für diese Vorlaufkosten ist nicht vorgesehen.

Auf den ersten Blick scheinen die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme auf den zugelassenen kommunalen Träger deutlich größer zu sein. Allerdings engen die vom Gesetzgeber vorgegebenen Strukturen und Entscheidungsbefugnisse und die abzuschließenden Zielvereinbarungen die kommunalen Handlungsspielräume sehr stark ein.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Zielvereinbarungsverfahren werden weit über die Möglichkeiten der Rechtsaufsicht (rechtmäßige Aufgabenerledigung) hinausgehen. Auch wird eine Fachaufsicht (zweck- und rechtmäßige Aufgabenerledigung) seitens des Landes über die zugelassenen kommunalen Träger erwartet, denn die Rechtsaufsicht allein wird nicht geeignet sein, ein Zielvereinbarungsverfahren nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umzusetzen.

Das Zielvereinbarungsverfahren beinhaltet nicht nur den Abschluss der Zielvereinbarung als solcher, sondern auch Zielerreichungsdialoge, wie sie bisher nur zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den ARGE'n durchgeführt wurden. Dies bringt für eine Optionskommune einen erheblichen zusätzlichen Steuerungs- und Kontrollaufwand mit sich. Nicht nur, dass die Optionskommunen mit den Ländern auf einer vergleichbaren Basis wie mit den gemeinsamen Einrichtungen Zielvereinbarungen abschließen müssen, sie müssen auch den Ländern in regelmäßigen Abständen berichten. Diese Berichte können sich nicht auf z. B. zweimal jährlich beschränken, da in diesen Zeiträumen keine Steuerungsmöglichkeiten mehr gegeben sind.

In der Verordnung zur Erhebung von Daten durch die Träger der Grundsicherung wurde genau definiert, welche Daten an die Bundesagentur für Arbeit zu melden sind. Um aussagefähige Vergleiche zwischen den einzelnen Jobcentern durchführen zu können, müssen die Datengrundlagen vergleichbar, vollständig und vollzählig sein. Das neue Verfahren beinhaltet im Gegensatz zum derzeitigen Stand, dass alle Optionskommunen sich verpflichten müssen, Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen. Zu erwarten ist ein immenser Erfolgs- bzw. Rechtfertigungsdruck.

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich eine kommunale Einflussnahme durch eine aktive Mitsteuerung in der Trägerversammlung gewährleisten. Dies setzt voraus, dass sowohl die Agentur für Arbeit vor Ort und als auch die Vertreterinnen und Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich der örtlichen Arbeitsmarktpolitik ‚an einem Strang ziehen. Die Erfahrungen der bisherigen, fast sechsjährigen Zusammenarbeit zeigen, dass dies möglich ist. Bereits jetzt bestehende Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE tragen ebenfalls zur „Kommunalisierung" der gemeinsamen Einrichtung bei.

Sollte ein(e) kommunale(r) Geschäftsführer/in bestellt werden, liegt der Vorsitz in der Trägerversammlung bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. umgekehrt. So ist auch in den Entscheidungsgremien der kommunale Einfluss gesichert. Die vor Ort vorhandenen sozialen Netzwerke können von der gemeinsamen Einrichtung ebenso gut wie von dem zugelassenen kommunalen Träger genutzt werden. Über die gem. § 16 e SGB II zulässige „freie" Förderung ist ein Abweichen von den Regelinstrumenten des SGB möglich. Der Einkauf von Eingliederungsmaßnahmen kann auch seitens des kommunalen Trägers erfolgen, um örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden.

Als eine besondere Schwierigkeit bei der Antragsstellung auf Zulassung als Optionskommune wird gesehen, dass ein plausibles Konzept auch für die überregionale Arbeitsvermittlung zu entwickeln ist, andererseits aber auf die bei der Bundesagentur für Arbeit vorhanden Daten nicht mehr zurück gegriffen werden kann. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Bonn sich voraussichtlich nicht für eine Option bewerben wird und somit im optimierten Jobcenter auf die Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur zurückgreifen kann.

Der Rhein-Sieg-Kreis trüge im Optionsfall zukünftig die alleinige Verantwortung für die monatlichen Arbeitsmarktdaten, obwohl er z. B. auf den Arbeitsmarkt nur sehr geringen Einfluss hat. Er wäre an ein Zielvereinbarungssystem gebunden, hätte aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die finanzielle Ausstattung mit Eingliederungsmitteln und Verwaltungskosten (siehe derzeitige Diskussionen zum Sparpaket der Bundesregierung gerade in diesem Bereich).

Er hätte in alleiniger Verantwortung die recht- und zweckmäßige Ausführung eines Bundesgesetzes zu gewährleisten und müsste - verschuldungsunabhängig - für eine nicht rechtkonforme Verwendung der Bundesmittel haften d.h. zu Unrecht gezahlte Leistungen erstatten. Dies beinhaltet ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko. Tatsächlich werden bei derzeit schon bestehenden Optionskommunen nach Prüfung durch den Bundesrechnungshof Millionenbeträge zurückgefordert.

Bei der Option müssten vom Rhein-Sieg-Kreis 90 % der Mitarbeiter der Agentur für Arbeit übernommen werden für die eine nur eingeschränkte Einsatzmöglichkeit in anderen Arbeitsgebieten bestünde. Sollte im Fall der Option eine Delegation auf die kreisangehörigen Kommunen erfolgen, müssten vor Ort wieder Strukturen aufgebaut werden, die vor 5 Jahren bei der Entscheidung für die ARGE zerschlagen wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile zwischen optimiertem Jobcenter und der Option, die mit einer Option vorstehend aufgezeigten Risiken es nach Auffassung der Verwaltung nicht rechtfertigen, die in den letzten 5 Jahren aufgebauten bewährten Strukturen zur Disposition zu stellen.

Diese Auffassung wird von allen Hauptverwaltungsbeamten im Rhein-Sieg-Kreis geteilt.

Der Rat der Stadt Niederkassel ist formal nicht an der Entscheidung zu beteiligen. Die Entscheidung trifft einzig und allein der Rhein-Sieg-Kreis.

In Vertretung:

(Schlösser-Macke)